

Satzung

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Rummelsberger Hospizarbeit“.
2. Er hat seinen Sitz in Schwarzenbruck, Ortsteil Rummelsberg.
3. Er ist nicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
4. Er ist als eigenständiger Geschäftsbereich den Rummelsberger Diensten für Menschen im Alter gemeinnützige GmbH (im weiteren RDA gGmbH) zugeordnet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist, alles zu fördern, was Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben ermöglicht. Er arbeitet dabei auf der Grundlage humanitärer und christlicher Werte und ebensolcher Ethik. Er ist politisch und konfessionell neutral und in seiner Arbeit offen für Menschen aller Weltanschauungen.

Er gestaltet den unter der Trägerschaft der RDA gGmbH stehenden ambulanten Hospizdienst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (Rahmenvereinbarung zu § 39 a SGB V Abs. 2, Satz 8).

2. Er arbeitet mit öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, Krankenkassen, Wohlfahrtsverbänden und privaten Organisationen, ambulanten und stationären Einrichtungen, regionalen und überregionalen Behörden, Ärztinnen und Ärzten, sowie Angehörigen anderer helfender oder beratender Berufe zusammen.

3. Er sorgt für die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bildet interessierte Personen nach den Standards des Bayerischen Hospiz- und Palliativ-Verbandes zu ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen/Hospizbegleitern aus.

4. Er garantiert die fachliche Weiterbildung der aktiv tätigen Vereinsmitglieder und bietet für diese begleitende Unterstützung wie Supervision und kollegiale Beratung an.

5. Des Weiteren stellt er Angebote für Trauernde bereit.

6. Er leistet Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit zu allen Themen das Ende des Lebens betreffend.

7. Aufgrund der Zugehörigkeit zur Rummelsberger Diakonie e.V. verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Hospizarbeit des Vereins aktiv oder fördernd unterstützen.
2. Aktive Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch ihre ehrenamtliche oder hauptberufliche Mitarbeit im ambulanten Hospizdienst bzw. in weiteren Arbeitsfeldern des Vereins.
3. Voraussetzung für die aktive ehrenamtliche Mitarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zur ehrenamtlichen Hospizbegleiterin/ zum ehrenamtlichen Hospizbegleiter.
4. Die ehrenamtliche Mitarbeit wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verein und dem aktiven Mitglied festgelegt.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell mit einem Mitgliedsbeitrag. Er wird zum 1. April des laufenden Jahres fällig.
6. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
7. Der Austritt aus dem Verein erfordert eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird jeweils zum Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht.
8. Mitglieder des Vereins, die gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen, ihn schädigen oder zu schädigen versuchen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
9. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von drei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste stattfindende Mitgliederversammlung. Diese entscheidet darüber endgültig. Bis zu dieser Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§4 Organe des Vereins

4.1 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstands spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsbeginn schriftlich einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn besonders dringliche Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfordern, einen schriftlichen Antrag zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand stellt.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied sowie dem Vorstand gestellt werden.

8. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und kann nur unter Aufrechterhaltung der in §2 festgelegten Grundsätze erfolgen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt wurden
- Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge. Diese können für aktive bzw. fördernde Mitglieder unterschiedlich sein.
- Entgegennahme der Jahresrechnung, die durch das Controlling der RDA gGmbH geprüft ist
- Genehmigung des Haushaltsplans, der vom Vorstand vorgeschlagen und vom Controlling der RDA gGmbH erstellt wird
- Entlastung des Vorstands

4.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl möglich ist. Weiter gehören der Leiter bzw. die Leiterin des Altenhilfeverbundes Rummelsberg sowie der fachliche Leiter bzw. die fachliche Leiterin und Mitglied der Geschäftsleitung der RDA gemeinnützige GmbH dem Vorstand an.

2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstands wird aus den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gewählt. Sie bzw. er vertritt den Verein nach außen.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Wenn finanzielle Mittel nach § 39 a Abs. 2 SGB V beantragt werden, sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Tätigkeit des Vorstands ist unentgeltlich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten der Vorstandstätigkeit kann vergütet werden.

6. Hauptberufliche Fachkräfte der Hospizkoordination können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.3. Arbeitskreise

1. Die Arbeitskreise dienen der Organisation und inhaltlichen Umsetzung der Vereinsarbeit. In allen Arbeitskreisen arbeiten ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und hauptberufliche Koordinatorinnen/Koordinatoren vertrauensvoll zusammen.

2. Die Einsetzung bzw. die Beendigung der Arbeitskreise wird im Vorstand beschlossen.

§5

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.

2. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Vereins beschließen.

3. Die neu einzuberufende Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen, wobei Datum des Einladungsschreibens und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen sind.

§ 6

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen an die Rummelsberger Diakonie e.V. oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der ambulanten Hospizarbeit zu verwenden.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. September 2020 beschlossen.